



Sitzung vom

24. April 2018

Mitgeteilt den

26. April 2018

Protokoll Nr.

313

Grundwasserschutzzonen für die Quellen Valdort in der Gemeinde Grono

Die damalige Gemeinde Verdabbio, heute Gemeinde Grono, hat dem Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, den Auftrag erteilt, zur Sicherung der Trinkwasserqualität der Quellen Valdort detaillierte Grundwasserschutzzonen im Sinne von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) auszuarbeiten. Die Quellen dienen der Trinkwasserversorgung der Ortschaften Leggia, Cama und Piani di Verdabbio. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) hat die Schutzzonenausscheidung begleitet und im Rahmen der Vorprüfungen am 17. April 2012, 19. November 2012 und 9. Mai 2016 (E-Mail) deren fachliche Richtigkeit bestätigt.

Durch die Zone S2 führen die zwei Meliorationswege Nr. 37 und 38. Zum Schutz der Quellen müssen die Fahrbahnen mit einem dichten Belag versehen werden, so dass alles anfallende Abwasser gesammelt und ausserhalb der Schutzzonen entsorgt werden kann. Zudem ist auf dem unteren Weg Nr. 37 im Bereich unmittelbar oberhalb der Quellen ein Abirrschutz notwendig. Gestützt auf den Regierungsbeschluss vom 8. September 2015, Protokoll Nr. 781, hat die Regierung der fusionierten Gemeinde Grono eine Kostenbeteiligung an den Schutzmassnahmen im Rahmen des Zusammenschlusses der Gemeinden Grono, Leggia und Verdabbio und unter besonderer Beachtung der finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinden zugesichert. Voraussetzung für die Auszahlung des Betrags ist die Genehmigung der vorliegenden Grundwasserschutzzonen.

Am 31. Januar 2018 hat der Gemeindevorstand Grono gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 8. Juni 1997 (Kantonales Gewässerschutzgesetz, KGSchG;

BR 815.100) die detaillierten Grundwasserschutzzonen ausgeschieden. Er erliess den Schutzzonenplan "Piano delle zone di protezione delle acque; Comune di Grono – Verdabbio; Sorgenti Valdort; Situazione 1:5000 – Dettagli 1:1500" vom 28. Juni 2011, revidiert letztmals am 22. Januar 2017, sowie das Schutzzonenreglement "Regolamento delle zone di protezione per le sorgenti Valdort, Comune di Grono". Sämtliche Unterlagen wurden vom 12. Mai bis 12. Juni 2016 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist ist eine Einsprache eingegangen.

Der Einsprecher beantragt, dass die praktische Zone S3 auf der Parzelle Nr. 3045 verkleinert und auf die Ausdehnung der hydrogeologischen Zone S3 reduziert wird. Zudem sollen aufgrund der bestehenden Nutzungskonflikte die Schutzzonen nicht definitiv ausgeschieden werden und Untersuchungen für eine neue Quelfassung, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen soll, durchgeführt werden. Die damalige Gemeinde Verdabbio hat den Antrag zur Reduktion der Zone S3 mit der Begründung abgelehnt, dass die Zone aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten bereits die gesetzlich vorgegebene Mindestausdehnung hat. Die Gemeinde führt ausserdem aus, dass in der näheren Umgebung keine weiteren Quellen mit vergleichbaren Schüttungsmengen vorhanden sind. Deshalb lehnt sie diesen Antrag ebenfalls ab.

Gemäss Art. 24 Abs. 2 KGSchG bedürfen der Schutzzonenplan und das dazugehörige Reglement der Genehmigung durch die Regierung. Dem ANU wurden folgende Unterlagen zur Genehmigung durch die Regierung eingereicht:

- Schutzzonenplan "Piano delle zone di protezione delle acque; Comune di Grono – Verdabbio; Sorgenti Valdort; Situazione 1:5000 – Dettagli 1:1500", erarbeitet durch das Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, vom 28. Juni 2011, revidiert letztmals am 22. Januar 2017, erlassen vom Gemeindevorstand Grono am 31. Januar 2018;
- Schutzzonenreglement "Regolamento delle zone di protezione per le sorgenti Valdort, Comune di Grono", erarbeitet durch das Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, erlassen vom Gemeindevorstand Grono am 31. Januar 2018;
- Hydrogeologischer Bericht "Comune di Grono; Sorgenti Valdort (Verdabbio); Delimitazione zone di protezione S; Rapporto idrogeologico", erarbeitet durch das

Geologiebüro Muttoni & Beffa SA, Roveredo, vom 28. Juni 2011, letztmals revidiert am 22. Januar 2017.

Gegenstand der Genehmigung sind die im Schutzzonenplan als "Zone S (limiti pratici)" eingezeichneten Verläufe der Schutzzonen (S1, S2 und S3) und das zugehörige Schutzzonenreglement.

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wurde angehört. In seiner Stellungnahme vom 19. März 2018 beantragt es, dass die Genehmigung der detaillierten Grundwasserschutzzonen für die Quellen Valdort mit der Auflage zu verbinden sei, dass im Rahmen der kommenden Ortsplanungsrevision, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenausscheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) angepasst werden. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detaillierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen.

Gemäss der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird für die Genehmigung eine Gebühr erhoben. Diese Gebühr wird dem Konto 4210001 / 4260.3006 / Code G.1.2.10.0 gutgeschrieben.

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 KGSchG, nach Einsichtnahme in die Unterlagen sowie auf Antrag des Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartements

beschliesst die Regierung:

1. Der Schutzzonenplan "Piano delle zone di protezione delle acque; Comune di Grono – Verdabbio; Sorgenti Valdort; Situazione 1:5000 – Dettagli 1:1500" sowie das Schutzzonenreglement "Regolamento delle zone di protezione per le sorgenti Valdort, Comune di Grono", vom Gemeindevorstand Grono erlassen am 31. Januar 2018, werden genehmigt.

2. Die Gemeinde Grono wird angewiesen, die Grundbuchanmerkungen gemäss Art. 30 Abs. 1 des Schutzzonenreglements beim Grundbuchamt Circondario del registro fondiario del Moesano anzumelden. Dem Grundbuchamt werden der Schutzzonenplan, das Schutzzonenreglement und der hydrogeologische Bericht mit dem vorliegenden Regierungsbeschluss zugestellt. Das Grundbuchamt wird ersucht, der Gemeinde Grono den Vollzug der Anmerkungen zu bescheinigen.
3. Die Gemeinde Grono wird angewiesen, den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement als Kopie den Eigentümern der betroffenen Parzellen gemäss Art. 30 Abs. 2 des Schutzzonenreglements auszuhändigen. Diese sind verpflichtet, allfällige Pächter, Mieter und Nutzniesser sowie andere Personen und Unternehmen, die auf den Grundstücken Arbeiten ausführen, über die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen zu informieren.
4. Die Gemeinde Grono wird angewiesen, bei der kommenden Ortsplanungsrevisi- on, basierend auf der vorliegenden detaillierten Grundwasserschutzzonenaus- scheidung, die Grundwasser- und Quellschutzzonen im Sinne von Art. 37 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden vom 6. Dezember 2004 (KRG; BR 801.100) anzupassen. Dabei sind die Zonen S1, S2 und S3 der detail- lierten Schutzzonenausscheidung zusammen und ohne Unterscheidung als Grundwasser- und Quellschutzzone in den Zonenplan zu überführen.
5. Die künftige Gesetzgebung des Bundes bleibt ausdrücklich vorbehalten.
6. Die Regierung behält sich vor, die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen zu widerrufen, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nicht mehr ge- währleistet ist.
7. Den Kontrollorganen des Amts für Natur und Umwelt (ANU) und den vom Amt beauftragten Personen ist jederzeit freier Zutritt zur Anlage und die Vornahme eigener Beobachtungen und Messungen zu gestatten.

8. Gestützt auf Art. 1 Abs. 1 und Anhang 1 Teil 2 Ziff. 10 der Gebührenverordnung für den Umweltschutz vom 27. Oktober 1998 (BR 815.350) wird eine Gebühr von

Fr. 1000.–

erhoben. Dieser Betrag ist der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, zu überweisen (Konto 4260.4210001).

9. Gegen den vorliegenden Regierungsbeschluss kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.
10. Mitteilung unter Beilage des Schutzzonenplans, des Schutzzonenreglements und des hydrogeologischen Berichts an die Cancelleria comunale, Carà al Mot 17, 6537 Grono (A-Post plus); an den Circondario del registro fondiario del Moesano, Strada Cantonale 103, 6535 Roveredo, sowie an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch); ohne Beilage an das Amt für Raumentwicklung; an das Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit; an das Amt für Gemeinden sowie an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin